

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

160

Nr. 14 / 13. Mai 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein	161
Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger/Bürgerinnen	161
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar	163
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg	163
Satzung des Zweckverbandes für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg	164
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsorgane des Zweckverbandes für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg	168
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2022	169
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für das Haushaltsjahr 2022	170
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022	171
Schulwesen	
Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Traunstein	172

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Artikel 1: Änderung der Verbandssatzung

Der § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.

Der § 8 der Verbandssatzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit dies nach den aktuell gültigen Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der jeweils aktuellen Geschäftsordnung zulässig ist.

Der § 17 der Verbandssatzung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Die Sitzungstermine der Verbandsversammlung werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traunstein, 7. April 2022 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Siegfried Walch Landrat und Verbandsvorsitzender ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REAL-SCHULE

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger/Bürgerinnen

Vom 24. Juni 2020

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule folgende Satzung:

Ι.

Entschädigung für Zweckverbandsräte und Zweckverbandsrätinnen;

Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet der Landkreise Starnberg, München

und der Landeshauptstadt München

§ 1 Sitzungsentschädigung

Gekorene Verbandsräte und gekorene Verbandsrätinnen erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses der Verbandsversammlung, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 45 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Niederschrift der jeweiligen Sitzung.

§ 2 Verdienstausfallentschädigung

- 1) Neben der Sitzungsentschädigung nach § 1 wird den gekorenen Verbandsräten und gekorenen Verbandsrätinnen für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses eine Ausfallentschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gewährt.
- 2) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird der Verdienstausfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht. Die Höhe des Verdienstausfalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitsgebers über die Höhe des Verdienstausfalls pro Stunde geschehen. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.
- 3) Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine Verdienstausfallentschädigung von 34 € je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Wenn ein Verbandsrat oder eine Verbandsrätin an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als

volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt.

4) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 26 € je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3 Fahrtkostenersatz

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurückerstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten/Beamtinnen und Richter/Richterinnen (BayRKG) entsprechend anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

§ 4 Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält:

- a) der Verbandsvorsitzende, die Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 108 €
- b) der erste Stellvertreter, die erste Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden, der Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 53 €
- c) der zweite Stellvertreter, die zweite Stellvertreterin und weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Verbandsvorsitzenden, der Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 36 €

§ 5 Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

II.

Entschädigung für Zweckverbandsräte und Zweckverbandsrätinnen; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebietes der Landkreise Starnberg, München und der Landeshauptstadt München

§ 6

Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden, der Verbandsvorsitzenden vorliegt.

III.

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen

§ 8

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende, die Verbandsvorsitzende.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 9

Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind mindestens vierteljährlich durch die Geschäftsstelle des Zweckverbands für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum zu berechnen und auszuzahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27. März 2007 außer Kraft.

Gauting, 24. Juni 2020 Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger Verbandsvorsitzende ZWECKVERBAND STADT- UND KREISSPARKASSE MOOSBURG A.D. ISAR

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar

Vom 3. März 2022

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, berichtigt 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI S. 74), wird die Satzung des Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar vom 17. November 2005 (OBABI 2005, S. 254), geändert durch Satzung vom 16. Juni 2009 (OBABI 2009, S. 193), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. März 2022 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschrift

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

"c) die Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden und der Versorgungslasten des Zweckverbands durch einen anderen Trägerzweckverband einer Sparkasse erfolgt; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Moosburg, 3. März 2022 Zweckverband Stadtund Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar

Helmut Petz Landrat und Vorsitzender des Zweckverbandes ZWECKVERBAND FÜR DIE BESEITIGUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE AICHACH-FRIEDBERG

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Nachfolgend veröffentlicht der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg gemäß § 23 Abs. 1 seiner Verbandssatzung nachrichtlich die Satzung vom 21. März 2022 zur Änderung seiner Verbandssatzung (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 3. Mai 2022, S. 82):

Der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung vom 10.12.1996 (RABI. Schw. Nr. 26, S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2009 (RABI. Schw. Nr. 4, S.41), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG abzuschließen, sofern nicht eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TierNebG erfolgt.

b) § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit Einverständnis der Verbandsmitglieder elektronisch einberufen.

c) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle einer elektronischen Einladung erfolgt eine Mitteilung durch eine E-Mail mit Angabe des Sitzungstermins und des Sitzungsortes sowie Links zur Tagesordnung und allen weiteren Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen. Die Tagesordnung und die weiteren Unterlagen können elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z.B. Ratsinfosystem) oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

d) Der bisherige § 8 Abs. 2 wird § 8 Abs. 3:

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder drei Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

e) § 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

f) § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung ist für die in Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 38 Abs. 1 und 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

g) § 12 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

für die Regelung der Rechtsverhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 TierNebG mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes;

h) § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er ist für alle Verbandsaufgaben, die nicht nach § 12 der Verbandsversammlung vorbehalten sind, zuständig.

i) § 13 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Entschädigungssatzung geregelt wird.

j) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der LKrO Anwendung, soweit im KommZG nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Neufassung bekanntzumachen.

Aichach, 21. März 2022 Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR DIE BESEITIGUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE AICHACH-FRIEDBERG

Satzung

Nachfolgend veröffentlicht der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg gemäß § 23 Abs. 1 seiner Verbandssatzung nachrichtlich die Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung vom 21. März 2022 (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 3. Mai 2022, S. 83):

Die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm bilden nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBI. S. 74) – KommZG –, einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

Vorbemerkung:

Die entsprechend den Formulierungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

§ 1 Rechtsstellung

Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Aichach.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise

Aichach-Friedberg Augsburg

Dachau

Dillingen a. d. Donau

Fürstenfeldbruck

Landsberg a. Lech

Neuburg-Schrobenhausen

Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen; dies gilt nicht für die Beseitigung von Speiseabfällen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG abzuschließen, sofern nicht eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TierNebG erfolgt.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle seiner Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihr eingesetztes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Zweckverband begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied einen Sitz und eine Stimme.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit Einverständnis der Verbandsmitglieder elektronisch einberufen. Die Einladung

muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen; bei Beratung über die Haushaltssatzung ist der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Im Falle einer elektronischen Einladung erfolgt eine Mitteilung durch eine E-Mail mit Angabe des Sitzungstermins und des Sitzungsortes sowie Links zur Tagesordnung und allen weiteren Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen. Die Tagesordnung und die weiteren Unterlagen können elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z.B. Ratsinfosystem) oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder drei Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied steht es frei, zu den Verbandsversammlungen eine weitere Person als Sachverständigen zuzuziehen, die jedoch nur beratende Funktion hat. Die Aufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben), die Regierung von Oberbayern, die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden und der nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsleiter sollen rechtzeitig zu den Sitzungen geladen werden; sie nehmen mit beratender Funktion teil.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben

Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Für die Durchführung von Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis (Stimmenverhältnis) ersehen lassen; sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte können bei offenen Abstimmungen bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die in Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 38 Abs. 1 und 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a) für die Regelung der Rechtsverhältnisse gemäß § 3
 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 TierNebG mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes;
- b) für den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;
- c) für die Festsetzung des pauschalen Kostenersatzes für den Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle;
- d) für die Übertragung weiterer Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

§ 13 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer seines Amtes gewählt.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Verbandsaufgaben, die nicht nach § 12 der Verbandsversammlung vorbehalten sind, zuständig. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Recht, dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Er hat hierüber der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Entschädigungssatzung geregelt wird.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingerichtet. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Bediensteten des Landkreises Aichach-Friedberg oder eine andere geeignete Person zum Geschäftsleiter. Wird kein Geschäftsleiter bestellt, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsstelle.
- (3) Für den mit der Geschäftsstelle zusammenhängenden Personal- und Sachaufwand erhält der Landkreis Aichach-Friedberg einen pauschalen Kostenersatz. Dies gilt entsprechend, wenn der Geschäftsführer sein Büro an anderer Stelle unterhält.
- (4) Dem Geschäftsleiter kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Wirtschafts- und Haushaltsführung, Kassengeschäfte

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der LKrO entsprechend Anwendung, soweit im KommZG nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Aichach-Friedberg geführt.

8 16

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erlässt für die Erhebung von Gebühren eine Gebührensatzung, soweit keine Übertragung der Beseitgungspflicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.
- (2) Zur Finanzierung des durch sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckten Finanzbedarfs wird eine Verbandsumlage nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben.
- (3) Die Verbandsumlage wird zu 25 v. H. nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31.12. des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres und zu 75 v. H. nach dem in Großvieheinheiten umgerechneten Viehbestand nach dem letzten Stand der Hauptviehzählung berechnet. Einbezogen wird der Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen und Schafen, wobei zwei Kleintiere einer Großvieheinheit gleichzusetzen sind.
- (4) Die Höhe der Verbandsumlage und die Fälligkeit werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 17 Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aichach-Friedberg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen.
- (2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.
- IV. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 18

Änderung der Verbandssatzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes muss mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach Abschluss der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

§ 21

Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

V. Schlussvorschriften

§ 22

Aufsicht und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Schwaben in Augsburg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung berufen.
- (3) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; sie werden nachrichtlich auch im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

(2) Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen von Schwaben und Oberbayern hin.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.*
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Aichach-Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 11.01./20.01./08.03./17.03. und 14.04.1993 außer Kraft.

Aichach, 21. März 2022 Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger Verbandsvorsitzender

*betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung

ZWECKVERBAND FÜR DIE BESEITIGUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE AICHACH-FRIEDBERG

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsorgane

Nachfolgend veröffentlicht der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg gemäß § 23 Abs. 1 seiner Verbandssatzung nachrichtlich die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsorgane vom 21. März 2022 (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 3. Mai 2022, S. 87):

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und des Art. 20a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LkrO – erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg (ZTA) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale von 60,00 €. Dieser Betrag ist unabhängig von der zeitlichen Länge der Sitzung.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 60,00 €.

Dieser Betrag ist unabhänig von der zeitlichen Länge der Sitzung.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des ZTA erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des ZTA erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (3) Die Beträge nach den Abs. 1 und 2 ändern sich jeweils mit dem gleichen Prozentsatz wie die Grundgehälter der Besoldungsgruppe B.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2022 tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsorgane vom 26.09.2014 (RABI. Schw. S. 129) außer Kraft.

Aichach, 21. März 2022 Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 187.800 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 06.04.2022, Gz.: 12.2-1444/2022 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 13. April 2022 Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle

1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für das Haushaltsjahr 2022

١.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt aufgrund der Art. 40, 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.787.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.200.000 €

ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2022 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 14 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 1.250.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew	in €	in %
(Stand			
Altötting	111654	272.619,93 €	21,8095943
Berchtesgadener Land	106327	259.613,26 €	20,769061
Mühldorf a. Inn	116483	284.410,65 €	22,7528523
Traunstein	177485	433.356,15 €	34,6684924
Gesamt	511949	1.250.000,00 €	100

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tageder Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Traunstein, 7. April 2022 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Siegfried Walch Landrat und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPER-BESEITIGUNG

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022

١.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 27.04.2022 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2022 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.

im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von
und dem Saldo (Jahresergebnis) von

681.100 €
-508.100 €

2.

im Finanzhaushalt

 a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von
 679.900 €
 1.189.100 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamibeirag der Einzanlungen von	U€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0€

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0€
und einem Saldo von	0€

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von -509.200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ш.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der doppische Produkthaushalt sind bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühldorf a. Inn unter www.lra-mue.de öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

Mühldorf a. Inn, 27. April 2022 Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Max Heimerl

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Traunstein

Vom 3. Mai 2022

ROB-4-5103.44_22-4-1-1

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBI S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBI S. 432), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Landkreis Traunstein bestehen folgende Grund- und Mittelschulen:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1. a) Mittelschule Altenmarkt a.d. Alz

Der Einzugsbereich der Mittelschule Altenmarkt a.d. Alz umfasst das Gebiet der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz und des Gemeindeteils Voglöd der Gemeinde Obing.

Die Mittelschulen Altenmarkt a.d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a.d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a.d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

1.b) Grundschule Altenmarkt a.d. Alz

Der Sprengel der Grundschule Altenmarkt a.d. Alz umfasst das Gebiet der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz und den Gemeindeteil Voglöd der Gemeinde Obing.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.a) Mittelschule Bergen

Der Einzugsbereich der Hauptschule Bergen umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen und Vachendorf sowie der Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

2.b) Grundschule Bergen

Der Sprengel der Grundschule Bergen umfasst das Gebiet der Gemeinde Bergen ohne die Gemeindeteile Holzhausen und Irlach sowie der Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Mittelschule Chieming

Der Einzugsbereich der Hauptschule Chieming umfasst das Gebiet der Gemeinde Chieming und der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg.

Die Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie die Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Chieming und Waging a. See sowie der Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein, das Gebiet des Marktes Waging a. See und das Gebiet der Gemeinden Chieming, Petting, Surberg, Taching a. See und Wonneberg, das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg, der Gemeindeteil Ellham der Gemeinde Kirchanschöring sowie das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

3.b) Grundschule Chieming

Der Sprengel der Grundschule Chieming umfasst das Gebiet der Gemeinde Chieming.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4. Grundschule Engelsberg

Der Sprengel der Grundschule Engelsberg umfasst das Gebiet der Gemeinde Engelsberg.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Mittelschule Salzachtal in Fridolfing

Der Sprengel der Mittelschule Salzachtal in Fridolfing umfasst das Gebiet der Stadt Tittmoning sowie das Gebiet der Gemeinden Fridolfing und Kirchanschöring ohne den Gemeindeteil Ellham.

5.b) Grundschule Salzachtal in Fridolfing

Der Sprengel der Grundschule Salzachtal in Fridolfing umfasst das Gebiet der Gemeinde Fridolfing ohne die Gemeindeteile Berg, Eberding, Fischenberg, Haag, Kolomann, Lebenau, Muttering und Steinersöd.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. Grundschule Grabenstätt

Der Sprengel der Grundschule Grabenstätt umfasst das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Mittelschule Grassau

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Grassau umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinde Maquartstein sowie das Gebiet der Gemeinde Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern.

Die Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern, Übersee und Unterwössen sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

7.b) Grundschule Grassau

Der Sprengel der Grundschule Grassau umfasst das Gebiet des Marktes Grassau sowie das Gebiet der Gemeinde Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Mittelschule Inzell

Der Einzugsbereich der Hauptschule Inzell umfasst das Gebiet der Gemeinde Inzell.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

8.b) Grundschule Inzell

Der Sprengel der Grundschule Inzell umfasst das Gebiet der Gemeinde Inzell.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9. Grundschule Kienberg-Peterskirchen in Kienberg

Der Sprengel der Grundschule Kienberg-Peterskirchen in Kienberg umfasst das Gebiet der Gemeinde Kienberg sowie das Gebiet der Gemeinde Tacherting ohne die unter Nr. 23 Buchst. b) aufgeführten Gemeindeteile.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Kirchanschöring

Der Sprengel der Grundschule Kirchanschöring umfasst das Gebiet der Gemeinde Kirchanschöring ohne den Gemeindeteil Ellham sowie die Gemeindeteile Berg, Eberding, Fischenberg, Haag, Kolomann, Lebenau, Mutering und Steinersöd der Gemeinde Fridolfing.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11. Grundschule Marquartstein

Der Sprengel der Grundschule Marquartstein umfasst das Gebiet der Gemeinde Marquartstein.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12. Grundschule Nußdorf

Der Sprengel der Grundschule Nußdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Nußdorf.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Mittelschule Obing

Der Einzugsbereich der Hauptschule Obing umfasst das Gebiet der Gemeinden Kienberg, Pittenhart und Seeon-Seebruck sowie das Gebiet der Gemeinde Obing ohne den Gemeindeteil Voglöd.

Die Mittelschulen Altenmarkt a.d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a.d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a.d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

13.b) Grundschule Obing

Der Sprengel der Grundschule Obing umfasst das Gebiet der Gemeinde Obing ohne den Gemeindeteil Voglöd sowie das Gebiet der Gemeinde Pittenhart.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14. Grundschule Palling

Der Sprengel der Grundschule Palling umfasst das Gebiet der Gemeinde Palling.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Petting

Der Sprengel der Grundschule Petting umfasst das Gebiet der Gemeinde Petting sowie des Gemeindeteils Ellham der Gemeinde Kirchanschöring.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16. Grundschule Reit im Winkl

Der Sprengel der Grundschule Reit im Winkl umfasst das Gebiet der Gemeinde Reit im Winkl.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.a) Mittelschule Ruhpolding

Der Einzugsbereich der Hauptschule Ruhpolding umfasst das Gebiet der Gemeinde Ruhpolding.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprenge der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

17.b) Grundschule Ruhpolding

Der Sprengel der Grundschule Ruhpolding umfasst das Gebiet der Gemeinde Ruhpolding.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Schleching

Der Sprengel der Grundschule Schleching umfasst das Gebiet der Gemeinde Schleching.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19.a) Mittelschule Schnaitsee

Der Einzugsbereich der Hauptschule Schnaitsee umfasst das Gebiet der Gemeinden Babensham (Lkr. Rosenheim) und Schnaitsee.

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. See und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schnaitsee, Schonstett und Soyen; dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg);

dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg);

dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

19.b) Grundschule Schnaitsee

Der Sprengel der Grundschule Schnaitsee umfasst das Gebiet der Gemeinde Schnaitsee sowie die Gemeindeteile Ernst, Rauschwaltlham, Titlmoos und Voglsang der Gemeinde Babensham (Lkr. Rosenheim).

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20. Grundschule Seeon-Seebruck

Der Sprengel der Grundschule Seeon-Seebruck umfasst das Gebiet der Gemeinde Seeon-Seebruck.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21.a) Mittelschule Siegsdorf

Der Einzugsbereich der Mittelschule Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Siegsdorf.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

21.b) Grundschule Siegsdorf

Der Sprengel der Grundschule Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Siegsdorf.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22. Grundschule Surberg

Der Sprengel der Grundschule Surberg umfasst das Gebiet der Gemeinde Surberg.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

23.a) Mittelschule Tacherting

Der Einzugsbereich der Mittelschule Tacherting umfasst das Gebiet der Gemeinden Engelsberg und Tacherting.

Die Mittelschulen Altenmarkt a.d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a.d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a.d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

23.b) Grundschule Tacherting

Der Sprengel der Grundschule Tacherting umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Aichmühle, Außerperl, Brandstätt, Degernfeld, Eberting, Fern, Flecking, Förgenthal, Galgenpoint, Haselreit, Heimhilgen, Hochholzen, Hochreit, Hütting, Laab, Lengloh, Lohen, Mitterfelden, Mittermühle, Mussenmühle, Neuschalchen, Oberbrunnham, Otzen, Pinzgau, Reit, Schalchen, Schermühle, Schörging, Straß, Tacherting, Unterbrunnham und Wajon der Gemeinde Tacherting.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

24. Grundschule Taching a. See

Der Sprengel der Grundschule Taching a. See umfasst das Gebiet der Gemeinde Taching a. See sowie der Gemeindeteile Bicheln, Blindenau, Bucheck, Eichau, Falkenbuch, Hahnbaum, Harmannschlag, Hinterreit, Hirschbuch, Jakobspoint, Jettenleiten, Moos, Nothbicheln, Schnöbling, Schönthal, Tettenhausen und Unterschönthal des Marktes Waging a. See.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

25. Grundschule Tittmoning

Der Sprengel der Grundschule Tittmoning umfasst das Gebiet der Stadt Tittmoning.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26.a) Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen in Traunreut

Der Sprengel der Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen in Traunreut umfasst die Stadtteile Arleting, Au, Biebing, Buchberg, Frauenhurt, Frühling, Grasreit, Heiming, Höberich, Höhe, Hölzl, Hörzing, Hurt, Hurtöst, Kirchstätt, Matzing, Niedling, Nunhausen, Oberwalchen, Oderberg, Parzing, Pertenstein, Pierling, Schlichtenberg, Schmieding, Traunwalchen, Walchenberg, Weiher, Wiesen und Zweckham der Stadt Traunreut.

26.b) Grundschule Sankt Georgen-Sonnenschule in Traunreut

Der Sprengel der Grundschule Sankt Georgen-Sonnenschule in Traunreut umfasst das Gebiet der Stadtteile Anning, Attenmoos, Burgberg, Daxberg, Fasanenjäger, Gigling, Haßmoning, Hinterwies, Hochreit, Höhenberg, Hörpolding, Hohenester, Holzreit, Irsing, Mais, Narnberg, Neudorf, Neugaden, Oberhaus, Plattenberg, Poschmühle, Reit, Roitham, Sankt Georgen, Schneckenberg, Sieglreit, Stein a.d. Traun, Steineck, Walding, Weisbrunn, Weisham und Zieglstadl der Stadt Traunreut;

dazu Anton-Bruckner-Weg, Haydnweg, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Nettunoallee, Mozartweg, Im Waldfeld, Richard-Wagner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Fraunhoferstraße, Dieselstraße, Humboldtstraße, Einsteinstraße und Heinz-von-Stein-Straße des Stadtteils Traunreut der Stadt Traunreut;

dazu der Stadtteil Traunreut südlich der Werner-von-Siemens-Straße (Mitte) der Stadt Traunreut.

26.c) Grundschule Traunreut-Nord

Der Sprengel der Grundschule Traunreut-Nord umfasst den Stadtteil Traunreut nördlich der Werner-von-Siemens-Straße (Mitte) der Stadt Traunreut ohne Anton-Bruckner-Weg, Haydnweg, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Nettuno-allee, Mozartweg, Im Waldfeld, Richard-Wagner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Fraunhoferstraße, Dieselstraße, Humboldtstraße, Einsteinstraße und Heinz-von-Stein-Straße des Stadtteils Traunreut der Stadt Traunreut.

26.d) Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut

Der Sprengel der Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut umfasst das Gebiet der Stadt Traunreut und das Gebiet der Gemeinde Nußdorf.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27.a) Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein

Das Einzugsgebiet der Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne das unter Nr. 27 Buchst. b) beschriebene Gebiet.

Die Grundschulen Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein und Grundschule Haslach in Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein und der Grundschule Haslach in Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein.

27.b) Grundschule Haslach in Traunstein

Das Einzugsgebiet der Grundschule Haslach in Traunstein umfasst das Gebiet der Stadtteile Axdorf, Bergwiesen, Büchling, Daxerau, Einham, Haslach, Hochberg, Höfen, Höpperding, Holzleiten, Irlach, Kirchleiten, Kotzing, Neuling, Oberhaid, Schmidham, Schwober, Seiboldsdorf, Tinnerting, Traunstorf, Unterhaid und Wolkersdorf der Stadt Traunstein.

Die Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein und die Grundschule Haslach in Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein und der Grundschule Haslach in Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein.

27.c) Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein

Der Einzugsbereich der Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein und das Gebiet der Gemeinde Surberg ohne den Gemeindeteil Selberting.

Die Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie die Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie der Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein, das Gebiet des Marktes Waging a. See und das Gebiet der Gemeinden Chieming, Petting, Surberg, Taching a. See und Wonneberg, das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg, der Gemeindeteil Ellham der Gemeinde Kirchanschöring sowie das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.a) Grundschule Heiligkreuz in Trostberg

Der Sprengel der Grundschule Heiligkreuz in Trostberg umfasst das Gebiet der Stadtteile Aich, Armutsham, Aspertsham, Bandsham, Baumgarten, Benetsham, Bergham, Birn, Blindreut, Deinting, Dieding, Eglsee, Engertsham, Fernhub, Forst, Gaßberg, Gerharding, Gloneck, Grafischen, Günzelham, Gumpertsham, Gunerfing, Hagenau, Heiligkreuz, Hennthal, Hilling, Hör, Hofstett, Holzen, Kainhub, Kaps, Kendling, Köbeln, Kronest, Lindach, Moosham, Oed, Ort, Pieling, Pirach, Purkering, Reut, Rohringham, Stöttling bei Engertsham, Stöttling bei Pirach, Schilling, Wäschhausen, Wechselberg, Weiding, Willertsham, Wimpasing und Wolfering der Stadt Trostberg.

28.b) Heinrich-Braun-Grundschule Trostberg

Der Sprengel der Heinrich-Braun-Grundschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg ohne die unter Nr. 28 Buchst. a) genannten Stadtteile.

28.c) Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg

Der Einzugsbereich der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinde Palling.

Die Mittelschulen Altenmarkt a.d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a.d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebeit der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a.d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tachterting.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

29.a) Mittelschule Übersee

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Übersee umfasst das Gebiet der Gemeinde Übersee sowie das Gebiet des Gemeindeteils Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt. Die Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern, Übersee und Unterwössen sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

29.b) Grundschule Übersee

Der Sprengel der Grundschule Übersee umfasst das Gebiet der Gemeinde Übersee sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

30.a) Mittelschule Unterwössen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Unterwössen umfasst das Gebiet der Gemeinden Reit im Winkl, Schleching und Unterwössen.

Die Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern, Übersee und Unterwössen sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

30.b) Grundschule Unterwössen

Der Sprengel der Grundschule Unterwössen umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterwössen.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

31. Grundschule Vachendorf

Der Sprengel der Grundschule Vachendorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Vachendorf sowie der Gemeindeteile Holzhausen und Irlach der Gemeinde Bergen.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

32.a) Grundschule Waging a. See

Der Sprengel der Grundschule Waging a.See umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Aglassing, Angerpoint, Buch, Buchwinkel, Dopplmühl, Ebing, Egg, Eichberghof, Feichten, Fisching, Forst, Füging, Gaden, Gastag, Geismühle, Gepping, Gessenberg, Graben, Guggenberg, Halmberg, Haslach, Hausleiten, Hinterbuch, Hirschhalm, Höllhaslach, Holzleiten, Igelsbach, Kammering, Kleeham, Krautenberg, Lohschuster, Mittermühle, Mühlberg, Nirnharting, Obervockling, Öd i.Forst, Paschall, Plattenberg, Rendlmühle, Ropferding, Schuhegg, Schuster a. See, Seeleiten, Starz, Steppach, Sterfling, Thal, Unterholzen, Unterropferding, Untervockling, Waging a. See, Weidach, Weitmoos, Wendling, Wildenhofen, Wolfsberg und Zözenberg des Marktes Waging a. See;

dazu die Gemeindeteile Oberdoblmühle und Riendlhäusl der Gemeinde Wonneberg;

dazu das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

32.b) Grundschule Otting-Wonneberg

Der Sprengel der Grundschule Otting-Wonneberg umfasst das Gebiet des Marktes Waging a. See ohne die unter Nr. 32 Buchst. a) und Nr. 24 aufgeführten Gemeindeteile; dazu das Gebiet der Gemeinde Wonneberg ohne die Gemeindeteile Oberdoblmühle und Riendlhäusl.

32.c) Mittelschule Waging a. See

Der Einzugsbereich der Mittelschule Waging a. See umfasst das Gebiet des Marktes Waging a. See und der Gemeinden Petting, Taching a. See und Wonneberg, des Gemeindeteils Ellahm der Gemeinde Kirchanschöring, des Gemeindeteils Selberting der Gemeinde Surberg sowie des gemeindefreien Gebietes Waging a. See.

Die Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie die Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Chieming und Waging a.See sowie der Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein, das Gebiet des Marktes Waging a.See und das Gebiet der Gemeinden Chieming, Petting, Surberg, Taching a. See und Wonneberg, das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg, der Gemeindeteil Ellham der Gemeinde Kirchanschöring sowie das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Rechtsverordnung außer Kraft:

Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9.Mai 1979 (RABI OB S. 141), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 17.Februar 2022 (OBABI S. 105).

München, 3. Mai 2022 Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober Regierungspräsident

